

5. Lockerungsstufe der Corona-Maßnahmen in Niedersachsen

Gültig ab dem 22. Juni 2020, einzelne Maßnahmen waren bereits vorher gültig.

Tourismus/Gastronomie	<ul style="list-style-type: none">• Ferienwohnungen, Zweitwohnungen und Dauercamping zur eigenen Nutzung grundsätzlich ohne Wiederbelegungsfrist erlaubt. Eine Begrenzung der Personenzahl gibt es nicht.• Übernachtungstourismus (Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.) max. 80% zugelassen (plus weitere Restriktionen).• Beherbergung zu touristischen Zwecken in Ferienwohnungen/-häuser (ohne Wiederbelegungssperre).• Urlaub auf dem Bauernhof ist zugelassen, es gelten die Regelungen für die dort angebotene Unterkunftsart (Ferienwohnung/Pension).• Öffnung von Bars, Kneipen und Schankwirtschaftsbetriebe.• Shisha-Bars, Discotheken, Clubs und ähnliches bleiben weiterhin geschlossen.• Öffnung der Gastronomie zu 100 %, mit Abstandsregeln und unter Einhaltung der Hygieneauflagen.• Touristische Schifffahrten und Busfahrten mit Restriktionen erlaubt, ebenso wie Boots- und Fahrradverleih, Kutschfahrten, Stadt-Führungen, Seilbahnen.• Übernachtungstourismus auf den ostfriesischen Inseln wieder möglich (Mindestaufenthalt 1 Übernachtung). Tagestourismus auf den ostfriesischen Inseln nach Vorgabe der Kommunen erlaubt/verboten.
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">• Großveranstaltungen >1.000 verboten (bis 31. Oktober).• Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, die nach dem 31. August 2020 stattfinden, können unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden von den zuständigen Behörden bereits unter der Voraussetzung der Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen zugelassen werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Spezialmärkte mit Eintrittsgeld unter freiem Himmel erlaubt. • Beerdigung/Hochzeit: Ausweitung auf 50 Personen (unter Wahrung des Abstandsgebots). • Demonstrationen nach Versammlungsrecht erlaubt. • Versammlungen zum Gottesdienst u.ä. sowie kommunale, politische und wissenschaftliche Veranstaltungen ohne Personenzahlbegrenzung erlaubt (Abstand muss gewahrt bleiben). • öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Sitzungen und können Zusammenkünfte durchführen (Einhaltung des Abstandsgebotes) • Sonstige Veranstaltungen bleiben weiterhin verboten.
Sport/Freizeit/Kultur	<ul style="list-style-type: none"> • Outdoor-Gruppentraining auch außerhalb von Sportanlagen zulässig (Abstandsregelung, nur mit Trainer(in)). • Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung im Freien unter Wahrung des Abstandsgebots zugelassen bis zu einer Anzahl von 250 Personen. • Indoor-Sportanlagen (auch Fitnesscenter) für alle Sportarten mit dauerhafter Sicherstellung der Abstandregelung geöffnet. • Alle Freizeiteinrichtungen (auch Spielplätze) mit Restriktionen geöffnet. • Kulturelle Einrichtungen (Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten) geöffnet. • Öffnung für kulturelle Veranstaltungen (Kinos, Opern- und Konzerthäuser) im Freien und in geschlossenen Räumen <250 Personen; ausschließlich als Sitzveranstaltung und mit Restriktionen (Abstand, Zugangsmanagement, Kontaktdatenerfassung, in geschlossenen Räumen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung). • Hallen- und Freibäder mit Restriktionen geöffnet. • Saunen dürfen öffnen.
Handel/Dienstleistung	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandel ohne Verkaufsflächenbeschränkung, aber mit Restriktionen.

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Alle Personennahen Dienstleistungen erlaubt, aber mit Restriktionen.• Öffnung Wettvermittlungsstellen, Spielhallen, Spielbanken mit Restriktionen.• Für Wochenmärkte gelten die Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Abstandsregelungen. |
|--|--|